

mindest auf dem Gebiet der inneren Sicherheit wesentlich gemildert.

Deshalb möchte ich Sie bitten, auf alle diese Verträge einzutreten und den beiden Vorlagen zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**A. Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer**

**A. Loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers**

*Detailberatung – Examen de détail*

**Titel und Ingress, Ziff. I, II**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Titre et préambule, ch. I, II**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**

Für Annahme des Entwurfes

33 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

**B. Bundesbeschluss über verschiedene Abkommen betreffend die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit mit Frankreich und Italien**

**B. Arrêté fédéral portant approbation de divers accords de coopération policière et judiciaire avec la France et l'Italie**

*Detailberatung – Examen de détail*

**Titel und Ingress, Art. 1, 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Titre et préambule, art. 1, 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**

Für Annahme des Entwurfes

29 Stimmen  
Dagegen 4 Stimmen

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

96.456

**Parlamentarische Initiative (Rhinow)**

**Verbesserung**

**der Vollzugstauglichkeit**

**von Massnahmen des Bundes**

**Initiative parlementaire (Rhinow)**

**Amélioration**

**de la capacité d'exécution**

**des mesures de la Confédération**

*Zweite Phase – Deuxième étape*

Siehe Jahrgang 1997, Seite 565 – Voir année 1997, page 565

Bericht, Gesetz- und Reglementsentwurf der SPK-SR vom 15. Februar 1999 (BBI 1999 2761)  
Rapport, projets de loi et de règlement de la CIP-CE du 15 février 1999 (FF 1999 2527)

Stellungnahme des Bundesrates vom 31. März 1999  
(wird im BBI veröffentlicht)  
Avis du Conseil fédéral du 31 mars 1999  
(sera publié dans la FF)

**Spoerry** Vreni (R, ZH), Berichterstatterin: Am 26. November 1996 hat unser Ratspräsident, Kollege René Rhinow, eine parlamentarische Initiative in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht, die zwecks Verbesserung der Vollzugsstauglichkeit von Massnahmen des Bundes eine Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes anvisiert. Am 12. Juni 1997 hat der Ständerat dieser Initiative einstimmig Folge gegeben. Daraufhin hat Ihre SPK an vier Sitzungen einen Vorentwurf für die notwendigen Gesetzesänderungen erarbeitet. Diesen Entwurf hat sie den Kantonen, den in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) sowie dem Schweizerischen Städteverband und dem Schweizerischen Gemeindeverband zur Stellungnahme unterbreitet. An einer fünften Sitzung hat sie sich mit den eingegangenen Anregungen auseinandergesetzt und unterbreitet Ihnen heute nun die definitive Vorlage. Diese umfasst drei neue Bestimmungen im Geschäftsverkehrsge setz sowie eine Änderung im Geschäftsreglement des Ständ erates.

Immer wieder, wir wissen es, wird die mangelnde Vollzugsstauglichkeit der Massnahmen des Bundes beanstandet. Diese Kritik richtet sich sowohl an den Bundesrat als auch an das Parlament, welches zum Teil in eigener Regie Recht setzt oder Vorlagen des Bundesrates massgeblich umgestaltet. Die Kritik kommt nicht zuletzt aus den Kantonen. Diese sind die wichtigsten Vollzugsträger der Bundespolitik und fühlen sich diesbezüglich zu wenig ernst genommen.

Auch die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Ständ erates hat sich mit der Frage der Vollzugsstauglichkeit der Bun despolitik beschäftigt und hat dazu am 10. November 1997 einen Bericht vorgelegt. Darin empfiehlt sie dem Bundesrat, Fragen des Vollzugs und der Vollziehbarkeit seiner Massnahmen von Anfang an sorgfältig abzuklären und bei der Erarbeitung von Vorlagen ein Konzept mit Grundlagen für den Vollzug zu entwickeln.

In seiner Stellungnahme vom 27. April 1998 zu diesem Be richt der GPK erklärt sich der Bundesrat bereit, der Vollzugsstauglichkeit erhöhtes Gewicht beizumessen. Allerdings weist er darauf hin, dass ein wirksamer Vollzug nicht in allen Fällen alleine mit dem Einbezug der Kantone gewährleistet werden kann, sondern dass dieser in bestimmten Fällen insbesondere auch von der Beteiligung der Städte und Gemeinden abhängt.

Die SPK hat die Anliegen der parlamentarischen Initiative Rhinow und der GPK-SR auf folgende Weise aufgenommen: 1. Artikel 43 des Geschäftsverkehrsge setzes, welcher einen Katalog von Anforderungen an die bundesrätlichen Botschaf ten enthält, soll mit einem neuen Absatz 2bis ergänzt werden.



Zusätzlich soll aus der Botschaft ersichtlich werden, welches die Erwartungen an die Kantone sind und was diese konkret zu tun gedenken. Dabei reicht es nicht, wenn die Verwaltung einfach die Stellungnahmen der Kantone einholt. Vielmehr soll die Verwaltung Vollzugsprobleme und Kostenfolgen bereits im Vorfeld der Gesetzgebung zusammen mit den Kantonsbehörden und dem Parlament darlegen, wie die Probleme gehandhabt werden sollen. Die Bestimmung gilt im übrigen gleichermaßen für parlamentarische Kommissionen, wenn sie über parlamentarische Initiativen Erlasse erarbeiten.

2. Die Änderung von Artikel 47a des Geschäftsverkehrsge setzes hat ihren Grund in der Tatsache, dass sich die konkreten Umsetzungsbedingungen für die Kantone häufig erst auf Verordnungsebene erkennen lassen. Bis heute ist jedoch die Transparenz des Verordnungsverfahrens gering. Durch den von der SPK vorgeschlagenen partiellen Einbezug der Bundesversammlung bzw. ihrer Kommissionen in die Verordnungsgesetzgebung des Bundesrates soll sich etwas mehr Transparenz herstellen lassen. Bei einer Verordnung, die in erheblichem Ausmaß ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen wird, soll deshalb neu die zuständige Kommission vom Bundesrat verlangen können, dass ihr der Entwurf zur Konsultation unterbreitet wird.

Diese Bestimmung ist nicht auf ungeteilte Zustimmung gestossen: Im Vernehmlassungsverfahren haben sieben Kantonsregierungen und drei Parteien ihre Skepsis oder Ablehnung gegenüber diesem Vorschlag geäussert. Auch für den Bundesrat ist der von uns vorgeschlagene Artikel 47a in der vorliegenden Ausgestaltung offensichtlich schwer akzeptierbar, wie Sie seiner schriftlichen Stellungnahme entnehmen können: Artikel 47a widerspreche dem Grundsatz der Gewaltentrennung und verwische die Verantwortlichkeiten; zuständig für die Verordnungsgesetzgebung und damit auch Ansprechpartner der Kantone für diesbezügliche Vollzugsfragen sei alleine der Bundesrat.

Entgegen dieser Kritik hält die einstimmige SPK an ihrem Vorschlag fest. Gestützt auf die neuere Staatsrechtslehre und die Praxis geht die SPK von einem Konzept der kooperativen Gewaltenteilung aus: Parlament und Regierung stehen sich nicht autonom und klar abgetrennt gegenüber, sondern wirken auf den Zuständigkeitsbereich der anderen Gewalt ein. Beim Bundesrat ist das selbstverständlich, indem er zum Beispiel in privilegierter Stellung sein Initiativ- und Antragsrecht in der Bundesversammlung wahrt.

Aber auch umgekehrt ist es legitim, wenn die Bundesversammlung bzw. Mehrheiten ihrer repräsentativen zusammen gesetzten Kommissionen auf den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates Einfluss nehmen, wenn sie dies in ausgewählten Fällen für zweckmäßig erachten. Dabei ist klar, dass die Entscheidungskompetenzen und damit die Verantwortlichkeiten klar abgetrennt bleiben müssen. Aber dieser Grundsatz wird nach Überzeugung der SPK durch den vorliegenden Entwurf nicht verletzt. Die Kommissionen können im Rahmen einer Konsultation nur rechtlich nicht bindende Stellungnahmen abgeben und nicht direkt rechtlich verbindend auf eine Verordnung einwirken.

3. Die dritte vorgeschlagene Änderung betrifft Artikel 47bis des Geschäftsverkehrsge setzes, wo ein neuer Absatz 1bis angefügt werden soll. Danach sollen die Kommissionen beider Räte befugt sein, zur Prüfung der Vollzugstauglichkeit die Kantone und weitere betroffene Kreise zur Stellungnahme einzuladen. Das ist vor allem dann relevant, wenn die Kommissionen massgebliche Änderungen an der bundesrätlichen Vorlage anbringen, welche auch Auswirkungen auf den Vollzug haben können. Allerdings ist es den Kommissionen ja schon heute unbenommen, interessierte Kreise sowie Vertreter und Vertreterinnen der Kantone an ihre Sitzungen einzuladen. Die SPK ist aber der Ansicht, dass diese Kompetenz ausdrücklich im Geschäftsverkehrsge setz festgehalten werden sollte. Wir wollen damit den Stellenwert der Vollzugs tauglichkeit deutlich unterstreichen.

In der Vernehmlassung haben die KdK sowie 18 Kantonsregierungen gefordert, dass die Kommissionen beider Räte zu verpflichten seien, die Kantone auf deren Wunsch anzuhö-

ren. Auch der Bundesrat schliesst sich dieser Ansicht an. Ihre Kommission sieht aber die verpflichtende Form einer Anhörung nur für die Kommissionen des Ständerates vor, nicht für jene des Nationalrates.

In der Vernehmlassung zu diesem Artikel haben die Kantone mehrheitlich gefordert, dass eine Anhörung von Vertretungen der Städte und Gemeinden nur in Anwesenheit kantonaler Vertreter stattfinden dürfe. Mit Bezug auf die Zahl der zu dieser Frage eingegangenen Stellungnahmen verweise ich Sie auf die Präzisierung, die ich Ihnen auf Wunsch der KdK zu unserem schriftlichen Bericht habe austeilen lassen. Es gab da gewisse Differenzen in der Beurteilung der Zahl der Vernehmlassungsteilnehmer.

Auf der anderen Seite wünschen die nationalen Verbände der Städte und Gemeinden, in Gesetz und Ratsreglement ausdrücklich als Teilnehmer an Anhörungen erwähnt zu werden. Die SPK anerkennt grundsätzlich beide Forderungen als gerechtfertigte Anliegen, erachtet aber eine gesetzliche Fixierung dieser beiden grundsätzlich anerkannten Sachverhalte einstimmig als nicht notwendig und unverhältnismässig. Als letzte Änderung schlägt die SPK vor, wie ich es schon gesagt habe, sich selbst und die anderen ständerälichen Kommissionen in unserem Geschäftsreglement zu verpflichten, bestimmte Vertretungen anzuhören. Wir gehen also für uns einen Schritt weiter, als es das Geschäftsverkehrsge setz für beide Kammern vorsieht. Damit wollen wir zum Ausdruck bringen, dass wir als Ständekammer den Interessen der Kantone ganz besonders nahe stehen, diese im Originalton zur Kenntnis nehmen und ihnen, wenn immer möglich, auch ge recht werden wollen.

Den nationalrälichen Kommissionen dagegen wollen wir keine diesbezüglichen Verpflichtungen auferlegen. Sofern der Nationalrat dies nicht selber anders entscheidet, sollen seine Kommissionen nach unserer Ansicht von Fall zu Fall und nach ihrem Gutdünken über Anhörungen entscheiden können.

Zum Schluss muss ich noch eine Verdeutlichung zum ausge teilten Schreiben anbringen. Ich halte nochmals fest, was Sie im Schreiben vorfinden: Die KdK sagt, sie unterstütze die vorgeschlagene Änderung von Artikel 43 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsge setzes – der das Kernstück der ganzen Vorlage umfasst, nämlich die Verpflichtung des Bundesrates zur Darstellung der Vollzugstauglichkeit in seinen Botschaften – nur dann, wenn wir ihren oben erwähnten Forderungen mit Bezug auf Artikel 47bis des Geschäftsverkehrsge setzes Rechnung tragen.

Das kann mit anderen Worten nur heißen, dass die KdK bereit wäre, die gesamte Vorlage abzulehnen oder sie jedenfalls nicht mitzutragen, wenn wir nicht auf ihre Wünsche mit Bezug auf Artikel 47bis eintreten würden. Persönlich habe ich etwas Mühe, dieses Fazit nachzuvollziehen, geht es doch bei dieser Vorlage um eine klare Verbesserung zugunsten der Kantone, und das auch dann, wenn wir den Auffassungen der KdK nicht in allen Details folgen können.

Im Namen der einstimmigen SPK beantrage ich Ihnen, auf die vorgeschlagenen Änderungen des Geschäftsverkehrsge setzes, wie ich sie Ihnen dargelegt habe, und die einzige Änderung unseres Ratsreglements, die sich mit der Auffassung der Kantone deckt, einzutreten und die Vorlagen zu genehmigen. Auf allfällige Fragen zu den einzelnen Artikeln werde ich in der Detailberatung eingehen.

**Delalay Edouard (C, VS):** La Commission des institutions politiques s'est efforcée de rédiger les dispositions destinées à concrétiser la décision de principe de notre Conseil, qui date déjà du 12 juin 1997, et selon laquelle nous avons donné suite, à l'unanimité, à l'initiative parlementaire Rhinow.

Le but de notre travail a consisté à répondre aux critiques portant sur le fait que le Parlement fédéral ne prend souvent pas suffisamment en compte la nécessité de faciliter la mise en oeuvre par les cantons de la législation fédérale, et de faire en sorte que son application tienne mieux compte des conditions pratiques et locales. Il me paraît évident que notre Conseil doit accorder à cet objet toute son attention, non seulement parce que l'initiative provient de l'un de ses membres,

mais aussi parce que nous constituons la Chambre des cantons par excellence et qu'il est de notre devoir, en conséquence, de nous préoccuper particulièrement des relations entre la Confédération et les cantons.

A cet égard, j'aimerais souligner le fait que, lors de cet exercice de rédaction que nous avons pratiqué, nous avons réalisé une consultation sur l'avant-projet. Cette consultation a été menée auprès des partis représentés à l'Assemblée fédérale, auprès des cantons, de la Conférence des gouvernements cantonaux, de l'Union des villes suisses et de l'Association des communes suisses. La présidente de la commission l'a d'ailleurs rappelé tout à l'heure. Y ont répondu 21 gouvernements cantonaux, cinq partis, les autres organisations que j'ai citées, ainsi que l'Innerschweizer Regierungskonferenz. Il est donc permis d'affirmer que cette consultation a rencontré un bel intérêt et qu'elle a été l'occasion de prises de position intéressantes qui ont mis en évidence plusieurs exigences auxquelles nous n'avons finalement pas donné les réponses souhaitées.

Ainsi, par exemple, l'obligation pour le Conseil fédéral et pour les commissions parlementaires d'auditionner les cantons lors de la préparation d'actes législatifs. La consultation a démontré que la Conférence des gouvernements cantonaux et 12 cantons étaient en faveur d'une obligation des commissions d'entendre les cantons si ceux-ci le demandent. De même, la Conférence des gouvernements cantonaux plus 13 cantons proposent une audition des villes et des communes en présence des représentants des cantons. Notre commission considère qu'il n'est pas utile d'inscrire ces deux obligations dans les textes. Elle est d'avis au contraire qu'il faut simplement donner la possibilité, et non contraindre à procéder à ces auditions. Nous n'avons donc, sur ce point de l'obligation d'entendre les cantons et les autres organisations, répondu que partiellement aux attentes des milieux consultés, et nous avons, à l'article 47bis alinéa 1bis de la loi sur les rapports entre les Conseils, prévu simplement la possibilité pour les commissions d'«inviter les cantons ou les milieux intéressés à donner leur avis».

Une autre certitude est apparue lors de la consultation, portant sur le fait que les gouvernements cantonaux craignent une certaine confusion des pouvoirs si le Parlement, en qualité de législatif, intervient dans l'élaboration des ordonnances du Conseil fédéral. Sept gouvernements cantonaux et trois partis se sont exprimés dans ce sens avec une certaine hostilité. Le Conseil fédéral lui-même a élevé des objections à cette intervention des commissions dans la préparation des ordonnances. Notre commission a résolu cette question par l'article 47a de la loi sur les rapports entre les Conseils, d'une manière que je qualifierai de souple. Pour ma part, je ne partage pas les craintes du Conseil fédéral, car il est même permis de se demander, comme membre d'un législatif, s'il ne serait pas conforme à l'ordre juridique que le Parlement se prononce par oui ou par non sur l'ensemble des ordonnances du Conseil fédéral. Je ne réponds pas absolument oui à cette question, je la pose. Et, si l'on considère des exemples pratiques où l'application des lois par des ordonnances contrevient à l'intention originale du Parlement, la question peut être posée avec une certaine pertinence. Mais je crois que, finalement, la solution de la commission, qui consiste à dire que le Parlement peut, à sa demande, être consulté par le Conseil fédéral lors de l'élaboration de l'ordonnance, me paraît être vraiment une mesure qui peut être tout à fait supportable, sans que l'on puisse invoquer la confusion des pouvoirs.

A l'occasion de ce débat, je tenais simplement à mettre en évidence les limites que nous avons rencontrées dans la volonté d'améliorer pour les cantons la capacité d'exécuter les mesures que prend la Confédération, et le fait même que nous n'avons pas pu prendre en compte toutes les exigences formulées.

En tout état de cause, je soutiens les propositions de la commission et vous prie de les adopter. C'est, me semble-t-il, un pas dans la bonne direction pour permettre aux cantons d'être en meilleure situation pour participer à l'élaboration de la législation qu'ils doivent ensuite appliquer.

**Bloetzer Peter (C, VS):** Wenn ich hier das Wort ergreife, so tue ich das als ehemaliger Präsident der Sektion Wirksamkeit Ihrer GPK (in den Jahren 1991–1995). Diese Sektion hatte damals aufgrund von festgestellten Vollzugsdefiziten bei der Umsetzung von Bundesgesetzen und -beschlüssen die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen beim Vollzug von Bundespolitiken überprüft. Die erste Untersuchung wies auf eine mangelnde Beteiligung der Kantone als zukünftige Vollzugsträger an der Willensbildung bei der Erarbeitung von Bundespolitiken hin. Die PVK wurde deshalb mit einer Untersuchung beauftragt. Diese ging dahin festzustellen, wie der Bund die kantonalen Stellungnahmen berücksichtigt, welche im Rahmen von Vernehmlassungen von den Kantonen eingereicht werden.

Auf der Grundlage dieser Untersuchung hat die GPK-Sektion, die in ihren ersten Annahmen bestätigt wurde, Schlussfolgerungen und Empfehlungen an den Bundesrat formuliert. Diese Empfehlungen, die von der GPK gutgeheissen wurden, haben beim Bundesrat insgesamt eine gute Aufnahme gefunden. Immerhin hielt der Bundesrat in seiner Stellungnahme damals fest, dass eine erhöhte Beteiligung der Kantone an der Ausarbeitung der Bundespolitiken allein eine Verbesserung des Vollzugs durch die Kantone nicht sicherstellen könnte und dass bisweilen auch die in der parlamentarischen Phase vorgenommenen Änderungen an den Vorlagen des Bundesrates Auswirkungen auf den Vollzug haben könnten. Die vorliegende parlamentarische Initiative und der Antrag unserer SPK schliessen eine Lücke. Sie festigen die damalige Stossrichtung der GPK, indem wir nicht mehr nur eine Empfehlung haben, sondern auch eine gesetzliche Verankerung. Damit werden Voraussetzungen geschaffen, um eine Verbesserung des Vollzugs von Bundespolitiken durch die Kantone sicherzustellen.

In diesem Sinne bin ich für Eintreten, und ich beantrage Ihnen, unserer Kommission zuzustimmen.

**Koller Arnold, Bundesrat:** Ich will natürlich an meinem letzten Sitzungstag in diesem Saal nicht die bewährte Harmonie zwischen dem Ständerat und dem Bundesrat noch stören, zumal wir ja die Hauptstossrichtung – wie wir in unserer schriftlichen Stellungnahme festgehalten haben – mit allen Kräften unterstützen. Einmal, indem wir diesem wichtigsten Artikel zustimmen, und gleichzeitig auch, indem wir jetzt mit den Kantonen diesbezüglich in einlässliche Verhandlungen getreten sind. Wir gedenken, gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des revidierten Geschäftsverkehrsgesetzes auch die entsprechenden Weisungen an unsere Dienste betreffend eine frühzeitige Einbeziehung der Kantone – auch schon bei der Erarbeitung der Entwürfe im Hinblick auf ihre Vollzugstauglichkeit – zu realisieren. Dass diese Frage der Vollzugstauglichkeit der Bundesgesetze vom Bundesrat und der Verwaltung – aber vielleicht gelegentlich auch von Ihnen, wenn Sie wichtige Änderungen an unseren Entwürfen vorgenommen haben – zu wenig beachtet worden ist; das ist zwischen Ihnen und uns vollständig unbestritten. Es ist vor allem wichtig, dass die Frage der Vollzugstauglichkeit der Gesetze in einem sehr frühen Verfahrensstand – eben schon beim Vorverfahren der Gesetzgebung – gründlich geprüft und dann zu Ihren Händen in der Botschaft entsprechend dargestellt wird. All das ist vollständig unbestritten. Wie wir in der schriftlichen Stellungnahme dargelegt haben, haben wir bei zwei, drei Punkten Bedenken.

Ich mache mir an meinem letzten Sitzungstag hier keine Illusionen: Wenn in Ihrem Rat keine Minderheitsanträge vorliegen, dann hat der Bundesrat mit Anträgen sowieso keine Chancen. Ich möchte nur der Transparenz halber – vor allem auch zuhanden des Zweitrates – noch einmal ganz kurz sagen, wo wir Probleme haben.

Probleme haben wir mit der Verpflichtung in Artikel 47a, wonach wir Ihnen auf Ihr Ersuchen hin die Verordnungsentwürfe zur Konsultation zustellen sollen. Wir befürchten einfach, dass dieses Mittel zur Verwischung der Zuständigkeiten und der Verantwortlichkeiten beitragen könnte. Ich glaube, das ist im gewaltenteiligen Staat gefährlich, auch wenn es ein gewaltenkooperierender Staat ist. Zudem meinen wir, dass wir



das gleiche Ziel eigentlich auf anderem Wege erreichen könnten. Einmal ist jetzt in der neuen Bundesverfassung ausdrücklich vorgesehen – ich verweise auf Artikel 164 –, dass alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen im Gesetz bereits enthalten sein müssen. Unsere Vorstellung wäre eher die, dass man die Vollzugsfragen mit Ihnen im Rahmen von Delegationsklauseln diskutiert. Wir würden uns selbstverständlich verpflichten, Ihnen über unsere Absichten im Bereich der Vollzugsverordnungen abschliessend Auskunft zu geben. Sie hätten es ja dann mit einer entsprechenden Ausgestaltung der Delegationsklausel in der Hand, alles Wichtige selber zu entscheiden.

Frau Präsidentin Spoerry, ich habe Ihre Botschaft wohl gehört. Natürlich sei das nur eine Konsultation, aber wenn natürlich mindestens beide Räte oder auch nur ein Rat einigermaßen geschlossen dem Bundesrat einen entsprechenden Rat mitgäben, dann würde es ja geradezu Konfrontation bedeuten, wenn wir ihm nicht Folge leisteten. Deshalb wäre es uns lieber, wenn wir in diesem Punkt eigentlich bei einer strikten Teilung der Gewalten bleiben könnten, auf diesem Wege aber wohl das gleiche Ziel erreichen könnten, das ich vorhin dargelegt habe.

Zu einem anderen Punkt, der wahrscheinlich vor allem im Zweitrat noch zu behandeln sein wird: Wir sind doch der Meinung, dass in beiden Räten eine Verpflichtung bestehen sollte, die Kantone noch einmal zu konsultieren, wenn Sie wesentliche Änderungen an den bundesrätlichen Vorlagen vornehmen. Mir selber sind viele Fälle bekannt, wo Sie – das gereicht Ihnen ja zur Ehre – gewichtige Änderungen an Bundesgesetzentwürfen vorgenommen haben und man dann die Frage der Vollzugstauglichkeit mit den Kantonen überhaupt nicht mehr diskutiert hat; uns wäre hier eine Muss-Vorschrift lieber.

Zum letzten Punkt: Wir anerkennen gerne, dass der Ständerat das föderalistische Gewissen ist. Aber warum der Nationalrat, wenn er Erstrat ist, diese Möglichkeit nicht auch haben soll, die Vollzugstauglichkeit mit den Kantonen zu besprechen, ist eigentlich auch nicht ganz einsichtig.

Das sind jene Überlegungen, die wir dann im Zweitrat noch gerne einbringen möchten mit dem Grundanliegen – das sei hier noch einmal ausdrücklich festgehalten – der Verbesserung der Vollzugstauglichkeit der Bundesgesetze. Das möchten wir mit dieser Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes und mit den entsprechenden Weisungen, die wir mit der KdK noch aushandeln müssen, dann möglichst gleichzeitig in Kraft setzen. Wobei ich hier klar sagen muss, dass auch die Kantone noch entsprechende Arbeiten zu leisten haben. Sie müssen sich nämlich ihrerseits auch noch organisieren. Es muss klar sein, ob das entsprechende Organ die jeweilige Direktorenkonferenz ist oder ob das die KdK ist. Alle diese Arbeiten sind jetzt parallel zur Behandlung dieser Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes im Gang.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

## A. Geschäftsverkehrsgesetz

### A. Loi sur les rapports entre les Conseils

*Detailberatung – Examen de détail*

#### **Titel und Ingress, Ziff. I, II**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf der SPK-SR

#### **Titre et préambule, ch. I, II**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet de la CIP-CE

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfs

31 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

## B. Geschäftsreglement des Ständerates

### B. Règlement du Conseil des Etats

*Detailberatung – Examen de détail*

#### **Titel und Ingress, Ziff. I, II**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf der SPK-SR

#### **Titre et préambule, ch. I, II**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet de la CIP-CE

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfs

32 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

**Präsident:** Herr Bundesrat Koller, Sie waren heute zum letzten Mal als Vertreter des Bundesrates hier im Ständerat. Sie haben die Geschäfte der Landesregierung bei uns stets mit grosser Kompetenz vertreten und damit massgeblich zu den hochstehenden Debatten in unserem Rat beigetragen. Mit Weitsicht und Beharrlichkeit und getragen von hohen ethischen Idealen haben Sie sich für unser Land und seine Bevölkerung eingesetzt. Wir haben es weitgehend Ihnen zu danken, dass wir am letzten Wochenende ein Jahrzehntealtes Projekt abschliessen konnten: die Aktualisierung unserer Bundesverfassung.

Wir möchten Ihnen für Ihren grossen und fruchtbaren Einsatz sehr herzlich danken und hoffen, dass Sie Ihre reiche Erfahrung an anderer Stelle weiterhin einbringen können, damit sich unser Land und unsere Rechtsordnung weiterentwickeln.

Herr Bundesrat, wir wünschen Ihnen alles Gute und gute Gesundheit! (*Beifall*)

*Schluss der Sitzung um 12.40 Uhr  
La séance est levée à 12 h 40*

**Parlamentarische Initiative (Rhinow) Verbesserung der Vollzugstauglichkeit von  
Massnahmen des Bundes**

**Initiative parlementaire (Rhinow) Amélioration de la capacité d'exécution des mesures de  
la Confédération**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1999
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Aprilsession
Session	Session d'avril
Sessione	Sessione di aprile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	96.456
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.04.1999 - 09:30
Date	
Data	
Seite	305-308
Page	
Pagina	
Ref. No	20 045 856